

**Geschäfts-Nr.: 3 C 140/10 (71)**

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

527-09



**Beschluss**

**In dem Rechtsstreit**

[REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Schröder & Kollegen,  
Fährstraße 4, 46446 Emmerich  
Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Beklagter

Prozessbevollmächtigter: [REDACTED]  
[REDACTED]  
Geschäftszeichen: [REDACTED]

1. Es wird auf die Erinnerung des Prozessbevollmächtigten des Beklagten der Kostenfestsetzungsbeschluss I vom 19.8.2010 dahingehend abgeändert, dass auf Grund des vorläufig vollstreckbaren Urteils des Amtsgerichts Korbach vom 14.6.2010 in Verbindung mit dem Beschluss des Amtsgerichts Korbach vom 26.7.2010 von der Klägerseite an Kosten

148,75 EUR (i.W. Einhundertachtundvierzig und 75/100 Euro) nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 17.7.2010

an die Beklagtenseite zu erstatten sind.

Im Übrigen wird die Erinnerung der Beklagtenseite gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss I zurückgewiesen.

2. Es wird auf die Erinnerung des Prozessbevollmächtigten des Beklagten der Kostenfestsetzungsbeschluss vom 16.2.2011, der den Kostenfestsetzungsbeschluss II vom 19.8.2010 teilweise aufhebt, dahingehend abgeändert, dass auf Grund des vorläufig vollstreckbaren Urteils des Amtsgerichts Korbach vom 14.6.2010 in Verbindung mit dem Beschluss des Amtsgerichts Korbach vom 26.7.2010 von der Beklagtenseite an Kosten

15,00 EUR (i.W. Fünfzehn Euro) nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 30.7.2010

an die Klägerseite zu erstatten sind.

Der darüber hinausgehende Kostenfestsetzungsantrag der Klägerin vom 29.7.2010 wird zurückgewiesen.

3. Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei.

#### Gründe:

I.

1. Die Klägerin nahm den Beklagten auf Zahlung in Anspruch. Im Mahnverfahren vor dem Amtsgericht Wedding wurde dem Beklagten am 23.1.2010 ein Mahnbescheid und am 25.2.2010 ein Vollstreckungsbescheid zugestellt. Dagegen hat der Beklagte durch seinen Prozessbevollmächtigten Einspruch eingelegt, der bei Gericht am 10.3.2010 eingegangen ist. Das Verfahren wurde an das Amtsgericht Korbach abgegeben. Mit Beschluss des Amtsgerichts Korbach vom 4.5.2010 wurde die Zwangsvollstreckung aus dem Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Wedding gegen Sicherheitsleistung des Schuldners in Höhe von 150,00 Euro einstweilen eingestellt. Im Urteil des Amtsgerichts Korbach vom 14.6.2010 wurde der Vollstreckungsbescheid aufgehoben und die Klage abgewiesen. In Verbindung mit dem Berichtigungsbeschluss des Amtsgerichts Korbach vom 26.7.2010 wurde tenoriert: *„Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, mit Ausnahme der durch den Erlass des Vollstreckungsbescheides des Amtsgerichts Wedding vom 16. Februar 2010 (Aktenzeichen 10-0657571-0-7) bedingten Kosten, die der Beklagte trägt.“*, wobei auf § 344 ZPO Bezug genommen wurde.

2) Die Rechtspflegerin hat im Kostenfestsetzungsbeschluss I des Amtsgerichts Korbach vom 19.8.2010 die der Beklagtenseite von der Klägerseite zu erstattenden Kosten auf 89,25 Euro festgesetzt. Die Rechtspflegerin hat die im Kostenfestsetzungsantrag der Beklagtenseite vom 14.7.2010 geltend gemachte 0,3 Gebühr für die Abwehr der Zwangsvollstreckung und die geltend gemachte 1,3 Geschäftsgebühr für die Sicherheitshinterlegung nicht anerkannt, weil der Beklagte nach dem Urteilstenor die durch den Erlass des Vollstreckungsbescheids des Amtsgerichts Wedding bedingten Kosten zu tragen habe. Dagegen hat der Prozessbevollmächtigte des Beklagten „Beschwerde“ eingelegt. Dieser hat die Rechtspflegerin nicht abgeholfen und sie dem Richter zur Entscheidung vorgelegt.

3. Die Rechtspflegerin hat im Kostenfestsetzungsbeschluss II des Amtsgerichts Korbach vom 19.8.2010 die der Klägerseite von der Beklagtenseite zu erstattenden Kosten auf 71,50 Euro festgesetzt, wobei sie die beantragten Kopiekosten nur teilweise anerkannt hat. Dagegen wendet sich der Beklagte mit dem am 28.8.2010 eingelegten „Rechtsmittel“, da er zu Gunsten der Klägerseite nur eine 0,5-Verfahrensgebühr zzgl. Post- und Telekommunikationspauschale in Höhe von insgesamt 15,00 Euro für festsetzungsfähig hält. Daraufhin hat die Rechtspflegerin den Kostenfestsetzungsbeschluss II vom 19.8.2010 aufgehoben und die der Klägerseite von der Beklagtenseite zu erstattenden Kosten mit neuem Kostenfestsetzungsbeschluss vom 16.2.2011 auf 18,50 Euro neu festgesetzt, wobei sie nunmehr die von der Klägerseite beantragte 1,0 Verfahrensgebühr gem. 3305 VV RVG und die Gerichtskosten für das Mahnverfahren gem. 1100 VV RVG nicht mehr anerkannt hat. Soweit sie die Kopiekosten nach wie vor für erstattungsfähig erachtet, hat sie hinsichtlich dieser teilweisen Nichtabhilfe diese Erinnerung ebenfalls dem Richter zur Entscheidung vorgelegt.

## II.

Die form- und fristgerecht eingelegten Erinnerungen haben in der Sache Erfolg, mit der Folge, dass die angefochtenen Kostenfestsetzungsbeschlüsse in dem im Tenor dieser Entscheidung dargestellten Umfang abzuändern waren.

1. Von der Klägerseite sind hier an die Beklagtenseite bei einem Gegenstandswert von bis zu 300,00 Euro folgende Kosten zu erstatten:

Verfahrensgebühr § 13, Nr.3100 VV RVG (unstreitig)	1,3	32,50 EUR
Terminsgebühr § 13, Nr.3104 VV RVG (unstreitig)	1,2	30,00 EUR
Verfahrensgebühr Zwangsvollstreckung § 13 RVG, Nr.3309 VV RVG	0,3	10,00 EUR
Geschäftsgebühr §§ 13, 14, Nr.2300 VV RVG	1,3	32,50 EUR
Pauschale gem. Nr. 7002 VV RVG		<u>20,00 EUR</u>
	netto	<b>125,00 EUR</b>
19 % Mehrwertsteuer Nr. 7008 VV RVG		<u>23,75 EUR</u>
<b>Gesamtbetrag</b>		<b>148,75 EUR</b>

Es sind für die Tätigkeit des Beklagtenvertreters im Rahmen des Zwangsvollstreckungsverfahrens auch eine Gebühr nach Ziffer 3309 VV RVG und für die Hinterlegung der Sicherheit eine Gebühr nach Ziffer 2300 VV RVG angefallen. Diese Gebühren sind auch im Rahmen des hiesigen Kostenfestsetzungsverfahrens auszugleichen (vgl. BGH NJW-RR 2006, 1001).

Es handelt sich dabei auch nicht um Kosten, die durch den Erlass des Vollstreckungsbescheids des Amtsgerichts Wedding vom 16.02.2010 (Aktenzeichen 10-0657571-0-7) bedingt sind und deshalb nicht zu ersetzen wären. Diese Kosten sind nämlich nicht nach § 344 ZPO deshalb entstanden, weil der Beklagte erst den Vollstreckungsbescheid gegen sich ergehen ließ und dagegen Einspruch einlegte, sondern allein deshalb, weil sich die Klägerseite dafür entschied, trotz des eingelegten Einspruchs die Zwangsvollstreckung aus dem Vollstreckungsbescheid zu betreiben (so auch im Ergebnis BGH NJW-RR 2006, 1001, 1002). Wird der Titel später aufgehoben und die Klage abgewiesen, hat die Klägerseite dem Beklagten den aus der Vollstreckung resultierenden Schaden zu ersetzen (vgl. § 717 Abs.2 ZPO). Dies entspricht hier den beiden zusätzlichen Gebühren, da die Klägerseite trotz der Aufforderung durch die Beklagtenseite die Zwangsvollstreckung nicht einstellte, so dass die vom Gericht angeordnete Sicherheit hinterlegt werden musste und dies dem Gerichtsvollzieher nachzuweisen war.

Allerdings ist streitig, ob die Tätigkeit eines Rechtsanwalts, die im Zusammenhang mit der Hinterlegung einer Sicherheitsleistung ausgeübt wird, überhaupt zusätzliche Gebühren auslöst (zu den Ansichten vgl. Gerold/Schmidt u.a., Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, 17.Auflage, S.1328, Rn.289 m.w.N.).

Teils wird vertreten, dass eine solche Tätigkeit noch zur Hauptsache gehöre. Wenn schon die von der Hauptsache viel weiter entfernte Mitwirkung bei der Rückgabe der Sicherheit gem. § 19 Abs.1 S.2 Nr.7 RVG zur Hauptsache gehöre, habe dies erst Recht für die Erbringung der Sicherheit zu gelten.

Nach anderer Auffassung gehört die Hinterlegung einer Sicherheit zur Zwangsvollstreckung, so dass sie mit der Gebühr Ziff.3309 VV RVG mit abgegolten sei.

Ein Teil der Rechtsprechung nimmt hingegen an, dass ein Prozessvertreter, der zur Abwendung der Zwangsvollstreckung gegen seinen Mandanten die Hinterlegung der Sicherheit selbst bewerkstelligt, hierfür eine gesonderte Abrechnung (Nr. 2300 VV) vornehmen kann.

Die letzte Auffassung erscheint sachgerecht, da eine Hinterlegung nach einem besonderen gerichtlichen Verfahren durchgeführt wird (hier 108 HL 94/10 beim AG Neuss), das nunmehr in den Hinterlegungsgesetzen der einzelnen Bundesländer (früher in der Hinterlegungsordnung) geregelt ist. Ein derartiges besonderes gerichtliches Verfahren schließt die Anwendbarkeit von § 19 Abs. 1 Satz 2 RVG aus (so im Ergebnis auch Mayer/Kroiß, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, 4. Auflage 2009, § 19 RVG, Rn.66).

Die Pauschale gem. Nr. 7002 VV RVG ist auf den Höchstwert von 20,00 EUR festzusetzen.

2. Von der Beklagtenseite sind hier an die Klägerseite bei einem Gegenstandswert von bis zu 300,00 Euro folgende Kosten zu erstatten:

Verfahrensgebühr für Vollstreckungsbescheidsantrag, §§ 2, 13, Nr.3308 VV RVG (unstreitig)	0,5	12,50 EUR
Pauschale gem. Nr.7002 VV RVG		<u>2,50 EUR</u>
<b>Gesamtbetrag</b>		<b>15,00 EUR</b>

Die Kosten für die Kopien können nicht erstattet verlangt werden, weil diese sowieso durch die streitige Verhandlung (auch wenn fristgerecht Widerspruch eingelegt worden wäre) entstanden sind und keine durch den Vollstreckungsbescheid bedingten (Mehr-)Kosten darstellen.

[REDACTED]

Richter am Amtsgericht



Ausgefertigt  
Korbach, 14. 3. 11

  
Urkundsbeamtin-/beamter der Geschäftsstelle